

**0911 Motion (SP)**  
**"Raum für KITAs in neuen Wohnüberbauungen"**

Beantwortung; Direktion Planung und Verkehr

**Vorstosstext**

Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Parlament reglementarische oder planungsrechtliche Grundlagen vorzulegen, welche bei künftigen grösseren Überbauungen und entsprechendem Bedarf die Ausscheidung von Flächen bzw. Räumen für die familienexterne Kinderbetreuung fördert. Ziel ist eine strategische Planung von Kindertagesstätten, welche sich optimal in die Umgebung einfügen lassen und ein kindergerechtes Angebot gewährleisten. Mit der Änderung im Baureglement soll eine vorausschauende Planung angeregt und bereits in die ersten Phasen der Planung von neuen Wohnüberbauungen in den Fokus gestellt werden.

**Begründung**

Köniz will und soll eine familienfreundliche Gemeinde sein. Für junge Familien hängt die Attraktivität des Wohnstandortes unter anderen von genügenden familienexternen Betreuungsplätzen ab. Diese sind knapp, wie die langen Wartezeiten für Kindertagesstätten zeigen. Die aktuelle Situation ist alles andere als optimal. Denn ist einmal die Ermächtigung des Kantons für zusätzliche KITA-Plätze eingetroffen und vom Gemeinderat bewilligt, können diese oftmals wegen fehlender Räumlichkeiten nicht oder nur mit grosser Verzögerung realisiert werden oder es kann den geeigneten Raum- und Umgebungsansprüchen wegen raschem Umsetzungsdruck nicht genügend Beachtung geschenkt werden.

Das geltende Baureglement sieht zwar im Artikel 25 vor, dass die Ortszentren und Quartiere mit den erforderlichen Einrichtungen der Versorgung, Bildung, Kultur, Geselligkeit usw. auszurüsten seien. Die Ortszentren sind aber bereits überbaut und die Schaffung von Kindertagesstätten aus Platzgründen deshalb erschwert. Neue Wohnüberbauungen werden in der Regel ausserhalb der Orts- und Quartierzentren realisiert. Mit dem aktuellen Baureglement besteht keine Handhabe in den Überbauungsordnungen Raum für Kindertagesstätten vorzusehen. Da im Rahmen der Ortsplanungsrevision das Baureglement sowieso überarbeitet wird, ist der Zeitpunkt dieser Forderung optimal gewählt.

Nebst der strategischen Planung können – nach Bedarf – in Überbauungsordnungen für neue Wohngebiete Einrichtungen für Kindertagesstätten mit mehr Nachdruck verlangt werden. Die Regelung ist selbstverständlich so auszugestalten, dass eine flexible, der jeweiligen Planung angepasste Lösung möglich wird.

Wir erachten eine solche Bestimmung zur zukunftsorientierten Planung von Kindertagesstätten als eine flankierende Massnahme zur Senkung der Wartezeiten.

**Eingereicht**

9. März 2009

**Unterschrieben von 15 Parlamentsmitgliedern**

Christoph Salzmann, Rita Sidler Omoregbee, Claudia Egli-Steiner, Mario Fedeli, Martin Graber, Alfred Arm, Rolf Zwahlen, Jan Remund, Liz Fischli-Giesser, Stephanie Staub-Muheim, Hugo Staub, Christian Roth, Anna Mäder, Annemarie Berlinger-Staub, Ursula Wyss

## **Antwort des Gemeinderates**

Die Motion ist nur für Gegenstände zulässig, die nicht in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegen (Art. 53 Abs. 1 Geschäftsreglement des Parlamentes). Die mit der Motion verlangten reglementarischen oder planungsrechtlichen Grundlagen liegen in der Kompetenz des Parlamentes bzw. der Stimmberechtigten. Die Motion ist somit zulässig.

### **1. Kindertagesstätten – aktuelle Situation in der Gemeinde Köniz**

Kindertagesstätten fördern Kinder auf spielerische Art in ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung und helfen ihnen schulreif und gemeinschaftsfähig zu werden. Verändernde Gesellschaftsformen fordern in Zukunft in verstärkter Masse die Sicherstellung von Angeboten der familienexternen Kinderbetreuung durch die öffentliche Hand sowie privaten Bildungsträgern/Anbietern. Verschiedenste Studien haben gezeigt, dass Tagesstrukturen einen positiven Einfluss auf die Leistungen der lernenden Kinder haben.

In der Gemeinde Köniz gibt es insgesamt 13 Kindertagesstätten (Kitas), wovon die Gemeinde in 9 Kitas subventionierte Plätze bereitstellt. Ein Schwerpunkt der Standorte liegt in den Bereichen der unteren Gemeinde (Wabern, Köniz, Liebefeld). Die obere Gemeinde ist mit nur zwei Einrichtungen vertreten (jeweils eine Kindertagesstätte in Niederwangen sowie in Thörishaus). (Vergleiche Anhang 1: Standortevaluation Kindertagesstätten in der Gemeinde Köniz.) Die Nachfragesituation hat sich auf einem hohen Niveau stabilisiert.

Die Gemeinde Köniz sieht grundsätzlich die Notwendigkeit, das Angebot von Kindertagesstätten für eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter auszubauen. Die Thematik wird als wichtig anerkannt.

### **2. Aktuelle Gesetzgebung**

Grundsätzlich ist die Übertragung einer Pflicht zur Erstellung von Kitas auf Grundlage der heutigen rechtlichen Bestimmungen in der Gemeinde Köniz sowie auf übergeordneter kantonaler Ebene nicht möglich.

Prinzipiell besteht jedoch bei der Konzeption und Erstellung von Überbauungsordnungen die Möglichkeit Räumlichkeiten für soziale Zwecke einzuplanen bzw. zu reservieren. In anderen Gemeinden werden Flächen bspw. Zonen für öffentliche Interessen zugeteilt. Da diese Quartierbedürfnissen dienen, wäre hier die Realisierung von Kindertagesstätten möglich.

### **3. Möglichkeit einer Verankerung im Baureglement**

Innerhalb der Revision des Baureglements im Prozess der Ortsplanungsrevision würde die Möglichkeit einer Verankerung von reglementarischen Vorgaben innerhalb eines neuen Artikels zu *Zonen mit Überbauungsordnungen UeO* bestehen. Innerhalb dieser könnten neben den grundsätzlichen Festsetzungen auch ein Nutzungsbonus verankert werden. Einige Gemeinden arbeiten nach folgendem Muster:

#### **Besondere Bestimmungen**

##### **Art. xx Zone mit Überbauungsordnung UeO:**

<sup>1</sup> Zonen mit Überbauungsordnungen UeO sind Gebiete, für die eine rechtskräftige Überbauungsordnung oder – nach bisherigem Recht – ein Überbauungs- oder Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften besteht und durch dieses Reglement nicht aufgehoben wird.

<sup>2</sup> Für Art und Mass der Nutzung sowie für die Gestaltung sind die Bestimmungen der Überbauungsordnung bzw. der Sonderbauvorschriften massgebend.

<sup>3</sup> Die Baubehörde kann einen Nutzungsbonus von 10% der Bruttogeschossfläche gewähren und geringfügige Änderungen der bestehenden Bauvolumen bewilligen, sofern dadurch

- a) Einheit und Massstäblichkeit der bestehenden Überbauungsordnung gewahrt bleiben und entweder
- b) **qualitative Verbesserungen für die ganze Überbauung entstehen, die allen Bewohnern dienen, oder**
- c) die wohnhygienischen Verhältnisse verbessert werden, oder
- d) die Gebäudeerschliessung behindertengerecht gestaltet wird, oder
- e) der Minergie-Standard erreicht wird.

Mittels Absatz 3b könnte der Anreiz für die Errichtung einer Kindertagesstätte explizit ermöglicht werden.

#### **4. Fazit**

Die Motionäre verfolgen die Absicht mittels Änderungen im Baureglement eine vorausschauende Planung anzuregen und bereits in der Projektierung von Wohnüberbauungsvorhaben gesicherte Standorte zu integrieren.

Mit der oben angeführten Möglichkeit einer Erweiterung des Baureglements könnte ein zusätzlicher Anreiz für Investoren gesetzt werden. Jedoch ist selbst mit Hilfe dieses reglementarischen Eingriffes in die Gesetzgebung der Gemeinde nicht zu erwarten, dass Investoren oder Bauherrschaften von zukünftigen Überbauungen eine erhöhte Bereitschaft zeigen werden die erforderlichen Investitionen zu tätigen. Voraussetzungen für eine Investition sind verbindliche, langjährige Zusagen von Seiten der Gemeinde bzw. eines Betreibers. Da Planungsprozesse realistisch gesehen lange dauern und die Betreiber von Kitas sich den laufend verändernden Situationen anpassen müssen, können faktisch keine verbindlichen Zusagen im Voraus gemacht werden. Zu erwähnen ist zudem, dass die Mietzinse bei Neuüberbauungen meistens hoch und durch die Betreiber kaum finanzierbar sind.

Zudem könnte die Situation entstehen, dass, aufgrund der Orientierung der Standorte an der Bevölkerungsentwicklung, mit einem Nutzungsbonus bewilligte Kitas später umgenutzt werden, der Nutzungsbonus aber bleibt. Dies kann langfristig zu einer „stillschweigenden“ Nutzungserhöhung ohne Kitas in den Überbauungen führen.

Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich das Bestreben das Angebot an Kindertagesstätten im Gemeindegebiet weiter auszubauen. Jedoch ist er nicht gewillt das Anliegen der Motionäre – Verankerung der Errichtung von Kindertagesstätten im Baureglement Köniz – weiterzuverfolgen.

In der Abteilung Alter, Jugend und Gesundheit bestehen ausreichende Planungs- und Steuerungsinstrumente zur frühzeitigen Erfassung der Bevölkerungsentwicklung und Veränderungsprozessen, um dem jeweiligen sozialräumlichen Bedarf angemessene Ausstattungen mit sozialer Infrastruktur und sozialen Dienstleistungen bereitstellen zu können. Die Schaffung zusätzlicher Instrumente zwecks vorausschauender Planungen und zur Bedarfsanalyse löst deshalb die Problematik der Infrastrukturbeschaffung nicht.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 1. Juli 2009  
Der Gemeinderat

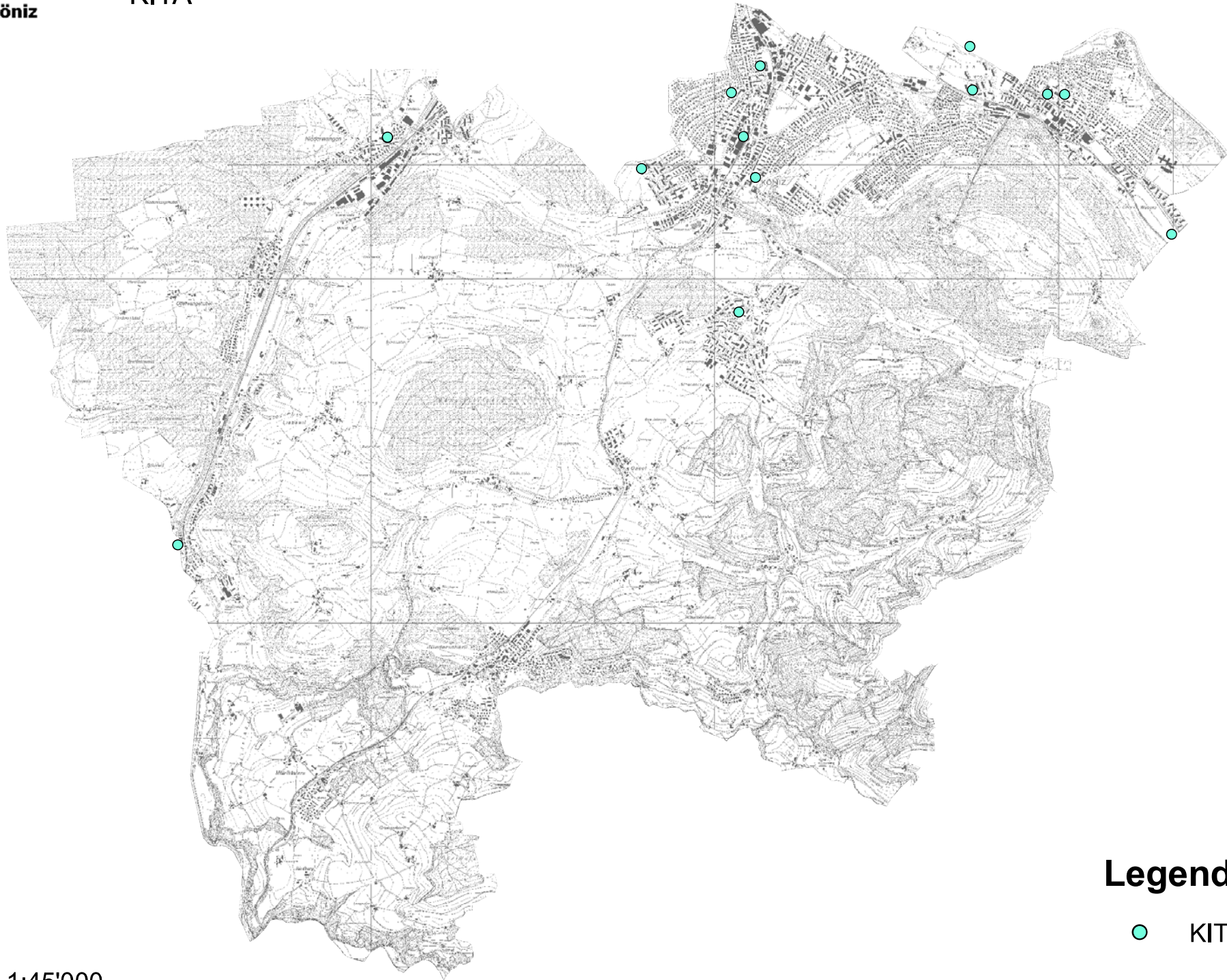
#### **Beilage**

– Standorte Kindertagesstätten in der Gemeinde Köniz



Gemeinde  
Köniz

KITA



## Legende

● KITA



1:45'000